

**Richtlinien
zur
Erhebung und Führung
der
öffentlich-rechtlichen Festsetzungen
im Liegenschaftskataster**

(Riörf)

(Stand: Juni 2012)

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Inhaltsverzeichnis

- 1 Ziel und Zweck**
- 2 Struktur und Umfang**
- 3 Abgrenzung der Objekte**
- 4 Übermittlung und Führung**
- 5 Anlagenverzeichnis**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 3 und 19 Abs. 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), des § 9 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerMDVO) vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97, BS 219-1-1), und der Verwaltungsvorschrift zum Nachweis der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) vom 11. November 2003 (MinBl. S. 511) jeweils in der geltenden Fassung werden die folgenden Richtlinien zur Erhebung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen (örf) im Liegenschaftskataster (Riörf) erlassen:

1 Ziel und Zweck

Diese Richtlinien regeln die Erhebung und Führung der örf im Liegenschaftskataster für eine landesweit einheitliche Handhabung in Rheinland-Pfalz. Sie tragen damit zur Qualitätssicherung der Geobasisinformationen bei.

2 Struktur und Umfang

Die im Liegenschaftskataster nachzuweisenden örf sind in § 9 LGVerMDVO näher bestimmt.

Örf werden unterschieden in

- Klassifizierungen,
- Hinweise auf örf und
- Hinweise auf sonstige Sachverhalte und Rechtsverhältnisse von öffentlichem Interesse.

Einzelheiten über den Umfang der im Liegenschaftskataster zu führenden örf ergeben sich aus der Nummer 13 des Objektartenkatalog ALKIS[®] Rheinland-Pfalz (ALKIS[®]-OK RP).

3 Abgrenzung der Objekte

Die örf sind entsprechend der Festsetzungen der fachlich zuständigen Stelle abzugrenzen. Dabei dürfen die Objekte die Gemarkungsgrenze nicht überschreiten.

4 Übermittlung und Führung

Über die Übermittlung und Führung von örf als Geobasisinformationen können Vereinbarungen mit den fachlich zuständigen Stellen geschlossen werden. Abgeschlossene Vereinbarungen sind als Anlagen beigefügt.

Die Regelungen für örf ohne Vereinbarung werden ebenfalls in den Anlagen getroffen.

Zwischen der tatsächlichen Nutzung (tN) und den örf können sachlogische Beziehungen bestehen. Bei solchen Zusammenhängen sind die Objekte der örf in der Regel auf die Objekte der tN abzustimmen, z. B. Straßen, Fließgewässer.

5 Anlagenverzeichnis

1 **Bewertungs- und Bodenschätzungsgesetz**

Anlage 1 Regelungen zur Führung der Klassifizierung nach dem Bewertungs- und Bodenschätzungsgesetz

2 **Straßenrecht**

Anlage 2 Regelungen zur Führung der Klassifizierung nach dem Straßenrecht

3 **Wasserrecht**

Anlage 3 Regelungen zur Führung der Klassifizierung nach dem Wasserrecht

Anlage 3.1 Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten als Geobasisinformationen zwischen dem Ministerium für Umwelt und Forsten und dem Ministerium des Innern und für Sport

Anlage 3.2 Hinweise zur örf „Überschwemmungsgebiet“

4 **Natur, Umwelt oder Bodenschutzrecht**

Anlage 4.1 Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von Ausgleichsflächen als Geobasisinformationen zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium für Umwelt und Forsten und dem Ministerium des Innern und für Sport

Anlage 4.2 Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von naturschutzrelevanten Gebieten als Geobasisinformationen zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Umwelt und Forsten

Anlage 4.3 Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von Bodenbelastungs-, Bodenschutzgebieten, Altlasten, gesicherten Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und gesicherten schädlichen Bodenveränderungen zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

5 **Bau,- Raum- oder Bodenordnungsrecht**

Anlage 5.1 Regelungen Klassifizierung „Bauland“

Anlage 5.2 Hinweise zur örf „Baulast“

Anlage 5.3 Hinweise zur örf „Umlegung nach dem Baugesetzbuch“

Anlage 5.4 Hinweise zur örf „Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“

6 **Denkmalschutzrecht**

Anlage 6.1 Vereinbarung „Denkmalschutz“ „“

7 **Forstrecht**

8 Sonstige

- Anlage 8.1 Regelungen zur Führung der Produktenfernleitung und der Lichtwellenleitertrasse der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. (RMR)
- Anlage 8.2 Regelungen zur Führung der Produktenfernleitung des BMVg
- Anlage 8.3 Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten als Geobasisinformationen zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Anlage 8.4 Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von Weinlagen als Geobasisinformationen zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Anlage 8.5 Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von Weinbausteillagen und Weinbausteilstlagen als Geobasisinformationen zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Anlage 8.6 Vereinbarung zur Übermittlung und Führung von Festsetzungen nach dem Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung -FUL- und dem Programm Agrar-Umwelt-Landschaft -PAULa- als Geobasisinformationen zwischen dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Anlage 8.7 Zusammenarbeit bei der Erhebung und Führung von Landschaftselementen

Anlage 1

Regelungen zur Führung der Klassifizierung nach dem Bewertungs- und Bodenschätzungsgesetz

- 1 Der Aufbau und die Gliederung der Wertarten der Objektart 72004 sind entsprechend den nach dem Bewertungsgesetz bei der Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Iuf V) benötigten flächenbezogenen Einzelangaben festgelegt.

Die Abgrenzung und Bezeichnung der Flächen des Iuf V sowie die Durchführung der Bodenschätzung ist Aufgabe der Finanzverwaltung. Mitteilungen des zuständigen Finanzamts über Änderungen oder Ergänzungen aufgrund einer Nachschätzung der Klassifizierungen sind in das Liegenschaftskataster zu übernehmen und die Unterlagen dem Finanzamt anschließend wieder zurückzugeben.

- 2 Bei bodengeschätzten Flächen sind im Liegenschaftskataster die Angaben zur Bodenschätzung sowie die Besonderheiten „Neukultur“ und „Künstlich veränderter Boden“ nachzuweisen.

- 3 Klassifizierung Weingarten (WG)

Dem Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) ist eine Fortführungsmitteilung mit Auszug aus der Liegenschaftskarte mit weiteren Informationen (Produkt RP32) zu übermitteln, wenn bei der Zerlegung von Flurstücken mit verschiedenen WG-Bewertungsabschnitten oder bei der Verschmelzung von Flurstücken aus verschiedenen WG-Bewertungsabschnitten innerhalb der neuen Flurstücke Bewertungsabschnitte zu bilden wären. Im Liegenschaftskataster ist bis zur formellen Festlegung der Zugehörigkeit zum Bewertungsabschnitt die bisherige Klassifizierung unverändert beizubehalten.

- 4 Auswirkungen aus Änderungen der tN

Bei Änderungen der tN mit Auswirkungen auf die Klassifizierung nach dem Bewertungs- und Bodenschätzungsgesetz sind die Schätzungsgrenzen im Liegenschaftskataster unmittelbar anzupassen. Beim Wegfall der Klassifizierung sind die Bodenschätzungsangaben im Liegenschaftskataster zu löschen. Die Regelungen der Nummer 3.6 der Richtlinien zur Führung des Liegenschaftskatasters (RiLK) gelten entsprechend.

Die Klassifizierung ist bei den nachstehend aufgeführten neu festgestellten tN wie folgt zu ändern.

neu festgestellte tN (Schlüssel Nutzungsartenverzeichnis)	Änderung der Klassifizierung Objektart 72004, Wertart
11000,	löschen
12000 – 12280	- „ -
12300 - 12430	- „ -
13000 – 13007	- „ -
14000 – 14060	- „ -
15000 – 15070	- „ -
16000 – 16160	- „ -
17000 – 17300	- „ -

neu festgestellte tN (Schlüssel Nutzungsartenverzeichnis)	Änderung der Klassifizierung Objektart 72004, Wertart
18000 - 18211, 18230 – 18331	löschen
18430, 18470	- „ -
19000 -19020	- „ -
21000 - 21010	- „ -
22000 – 22060	- „ -
23000 – 23050	- „ -
24000 – 24030	- „ -
25000 – 25040	- „ -
26000 - 26040	- „ -
32100	in 2200
32200	in 2200 oder 2510 ^{*1}
32300	in 2200
33000	in 2200 ^{*2}
41000 – 41400	löschen
42000 – 42010	- „ -
43000 – 43200	- „ -
44000	- „ -

^{*1} = Änderung in die Wertart 2510 (Weihnachtsbaumkultur) nur, wenn die Flächen bodengeschätzt sind

^{*2} = bei Schutzgehölz Klassifizierung löschen, soweit nicht an einem landwirtschaftlichen Betrieb liegend (Schutzgehölz/NF)

5 Klassifizierung Objektart 72004, Wertart 2899 - noch nicht klassifiziert

Wenn zum Zeitpunkt der Übernahme von Flurbereinigungsverfahren noch keine Angaben zur Klassifizierung/Bodenschätzung vorliegen, sind zur wirtschaftlichen Bearbeitung bei der Finanzverwaltung für die Bereiche der tN

neu festgestellte tN (Schlüssel Nutzungsartenverzeichnis)	neu festgestellte tN Bezeichnung
16200 - 16212	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft
18220	Safaripark, Wildpark
18440	Kleingarten
18460	Garten
31000 - 31600	Landwirtschaft
32000 - 33000	Wald
43200	Teich
37000 - 37004	Vegetationslose Fläche

im Liegenschaftskataster Objekte mit der Klassifizierung Objektart 72004, Wertart 2899 zu bilden. Dieser Hinweis auf die fehlende Klassifizierung ist nach der Schätzung der Flächen durch die Finanzverwaltung durch die festgesetzte Klassifizierung / Bodenschätzung zu ersetzen. Nach Abschluss der Übernahme verbleibende Hinweise auf fehlende Klassifizierungen sind zu löschen.

Anlage 2

Regelungen zur Führung der Klassifizierung nach dem Straßenrecht

- 1 Die Gliederung ist entsprechend der Einteilung der Straßen nach dem Bundes- und Landesrecht (Unterscheidung nach Verkehrsbedeutung) festgelegt.

Widmungen und Umwidmungen von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen) sowie von Landes- und Kreisstraßen erfolgen durch öffentlich-rechtliche Verfahren. Die neuen Festsetzungen werden in der Regel im Staatsanzeiger veröffentlicht. Das Vermessungs- und Katasteramt hat sicherzustellen, dass diese Veröffentlichungen regelmäßig auf die Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster geprüft werden. Zur Aktualisierung des Liegenschaftskatasters sind ggf. geeignete Kartenunterlagen bei den Straßenbaulastträgern anzufordern, um den Flurstücksbezug herstellen zu können.

- 2 Wird durch den Um- oder Ausbau einer bestehenden Straße diese verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt durch die Verkehrsfreigabe auch der neue, seitliche Straßenteil als gewidmet (vgl. § 2 Abs. 6a FStrG und § 36 Abs. 5 LStrG). Die Straßengesetze verzichten in diesen Fällen von unwesentlicher Bedeutung (d. h. bei Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung) auf eine ausdrückliche, formelle Widmung durch eine Widmungsverfügung. Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters in diesen Fällen ohne gesonderten Verwaltungsakt i. S. d. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und dessen öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen.

- 3 In die Klassifizierung sind grundsätzlich alle zur Straßenfläche gehörenden Flurstücke einschließlich der Verkehrsbegleitflächen einzubeziehen. Dies gilt auch für ggf. noch nicht im Eigentum des Trägers der Straßenbaulast stehenden Flurstücke.

Innerhalb der Ortslage sind unabhängig vom Eigentum und der Widmung alle öffentlichen Fahrwege, Fußwege, Geh- und Radwege sowie Plätze mit der Klassifizierung „Gemeindestraße“ zu kennzeichnen.

Anlage 3

Regelungen zur Führung der Klassifizierung nach dem Wasserrecht

- 1 Die Gliederung ist entsprechend der Einteilung nach Bundes- und Landesrecht (Unterscheidung nach wasserrechtlicher Bedeutung) festgelegt. Die Zuordnung und der betroffene Gewässerbereich (Ausdehnung) ergeben sich aus dem Bundeswasserstraßengesetz und dem Landeswassergesetz.
- 2 Bei den Bundeswasserstraßen sind alle im Eigentum der Bundeswasserstraßenverwaltung stehenden Flächen in die Klassifizierung einzubeziehen, bei den übrigen Gewässern nur die Flächen, die auch der tN „Fließgewässer“ zugeordnet sind. Sumpfflächen sind nicht nach den Wassergesetzen zu klassifizieren.
- 3 Wechselt innerhalb des Gewässerverlaufs die Klassifizierung, so sind die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Grenzziehung zu beachten.
- 4 Bei Neu- und Umbenennung von Gewässern unterrichtet das Landesamt für Wasserwirtschaft das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (LVermGeo). Das LVermGeo informiert die betroffenen Vermessungs- und Katasterämter.

Anlage 3.1

Vereinbarung

zur
Übermittlung und Führung von
Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
als Geobasisinformationen

zwischen

dem Ministerium des Innern und für Sport
und
dem Ministerium für Umwelt und Forsten

vom 9. Februar 2005

Auf der Grundlage des §§ 13 Abs. 7 und 18 Abs. 1 des Landeswassergesetzes i. d. F. vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), BS 75-50, sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 11. November 2003 Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) wird zwischen dem Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung „Wasserschutzgebiet und Heilquellenschutzgebiet „ als Geobasisinformationen folgendes vereinbart:

1 Maßnahmen der für die Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten zuständigen Stellen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen setzen als obere Wasserbehörden im Ressortbereiches des MUF die Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete auf der Grundlage der aktuellen Liegenschaftskarte fest. Änderungen erfolgen ebenfalls auf dieser Grundlage. Unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung übermitteln sie für den Hinweis im Liegenschaftskataster die unter 2 genannten Informationen an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt.

In der Rechtsverordnung sowie im Wasserbuch ist unter Bezug auf §§ 13 Abs. 7 und 18 Abs. 1 LWG auf die Kennzeichnung der betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster hinzuweisen.

2 Zu übermittelnde Informationen

2.1 Übermittlungsdaten

Die Überlassung eines Abdrucks der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebieten ist entbehrlich.

Für die Übernahme in die Geobasisinformationen sind lediglich die Gebietsgrenze nach 2.1.1 und die Merkmalswerte nach Nr. 2.1.2 zu übermitteln.

2.1.1 Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist standardmäßig in der Form von

- Vektordaten (EDBS-Format, DXF-Format, NAS-Format) oder
- Koordinaten der Knickpunkte in Verbindung mit einer graphischen Darstellung der Gebietsgrenze (Rasterdaten)

zu übermitteln. In beiden Fällen sind die Koordinaten der Knickpunkte der Flurstücke aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) anzuhalten, wenn die Gebietsgrenze und die Flurstücksgrenze identisch sind.

Umfasst das Gebiet nur ganze Flurstücke, kann die Übermittlung durch eine Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen erfolgen.

2.1.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- die zuständige Stelle,
Die zuständige Stelle wird mit einem vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (LVermGeo) festgelegten Schlüssel (7-stellig) geführt.
- das Jahr der Festsetzung (4-stellig)
Als Jahr der Festsetzung des Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebietes gilt das Datum des In-Kraft-Tretens der Rechtsverordnung.
- das Verknüpfungsmerkmal (max. 11-stellig)
Das Verknüpfungsmerkmal ist das Ordnungsmerkmal bei der zuständigen Stelle, z. B. das Aktenzeichen der Rechtsverordnung.

2.2 Schnittstellen

Die Schnittstellen der Übermittlungsdaten zu den Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten und der Geobasisinformationen sind unmittelbar zwischen dem Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) und dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) abzusprechen.

3 Maßnahmen des Vermessungs- und Katasteramtes

Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den festgesetzten Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten unmittelbar in das Liegenschaftskataster und übermittelt anschließend der oberen Wasserbehörde die von ihr aktualisierten Geobasisinformationen.

Anlage 3.2

Hinweise zur örf „Überschwemmungsgebiet“

Für die Zusammenarbeit bei der Übermittlung und Führung der örf „Überschwemmungsgebiet“ besteht noch keine aktuelle Einzelvereinbarung. Es gilt derzeit noch die Vereinbarung vom 21.12.1999 (RdSchr. des ISM vom 21. Februar 2000 -26 349-4.3/357-).

Die Übermittlung und Führung ist nach der VV-FestsetzungenGeoBasis durchzuführen.

Die fachlich zuständige Stelle für die örf ist das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG). Sofern das Jahr der Festsetzung und das Verknüpfungsmerkmal aus den übermittelten Daten nicht ersichtlich ist, sind die Angaben zu erfragen.

Anlage 4

Anlage 4.1

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung von
Ausgleichsflächen als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport,
dem Ministerium für Umwelt und Forsten und
dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 18. Juni 2004

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 11. November 2003 Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) wird zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), dem Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung „Ausgleichsfläche“ als Geobasisinformationen folgendes vereinbart:

Unter dem Begriff „Ausgleichsflächen“ werden alle Flächen zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i. S. d. §§4 und 5 LPflG, alle mit Mitteln der Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG finanzierten sowie alle mit der Landespflegebehörde vereinbarten Maßnahmen des Ökokontos verstanden.

- 1 Maßnahmen der für die Festsetzung von Ausgleichsflächen zuständigen Stellen
Folgende Maßnahmen obliegen den für die Festsetzung von Ausgleichsflächen zuständigen Stellen der Ressortbereiche des MUF und des MWVLW:
 - Ausgleichsflächen und Änderungen von bestehenden Ausgleichsflächen werden auf der Grundlage der aktuellen Liegenschaftskarte festgesetzt. Unmittelbar nach Bestandskraft der Festsetzung, Durchführung der Maßnahme mit Mitteln der Ausgleichszahlung bzw. Abschluss der Vereinbarung (Ökokonto) übermitteln die zuständigen Stellen Informationen zu den Ausgleichsflächen nach lfd. Nr. 2.1 zur Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung im Liegenschaftskataster an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt.
 - Informationen zu allen bereits bestehenden, noch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Ausgleichsflächen übermitteln die zuständigen Stellen an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt. Die Übermittlung der bereits festgesetzten Ausgleichsflächen ist innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abzuschließen; der 31. Dezember 2006 wird als Abschlussdatum angestrebt.
 - Anhand der nach lfd. Nr. 3 übermittelten aktualisierten Geobasisinformationen nimmt die zuständige Stelle die in das Liegenschaftskataster übernommenen Informationen zu den Ausgleichs-

flächen in Augenschein. Abweichungen zwischen der öffentlich-rechtlichen Festsetzung und deren Darstellung im Liegenschaftskataster teilen sie dem Vermessungs- und Katasteramt mit.

2 Informationen zu den Ausgleichsflächen

2.1 Übermittlungsdaten

Die Überlassung eines Abdrucks der amtlichen Festsetzung der Ausgleichsfläche ist entbehrlich. Für die Übernahme von Ausgleichsflächen in die Geobasisinformationen sind die Gebietsgrenze und die Merkmalswerte nach Nr. 2.1.2 zu übermitteln.

2.1.1 Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist standardmäßig in der Form von

- Vektordaten (EDBS-Format, DXF-Format, NAS-Format) oder
- Koordinaten der Knickpunkte in Verbindung mit einer graphischen Darstellung der Gebietsgrenze (Rasterdaten)

zu übermitteln. In beiden Fällen sind die Koordinaten der Knickpunkte der Flurstücke aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) anzuhalten, wenn die Gebietsgrenze und die Flurstücksgrenze identisch sind.

Umfasst das Gebiet nur ganze Flurstücke, kann die Übermittlung durch eine Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen erfolgen.

2.1.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- die zuständige Stelle,
Die zuständige Stelle wird mit einem vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) festgelegten Schlüssel (7-stellig) geführt.
- das Jahr der Festlegung (4-stellig)
Das Jahr der Festlegung der Ausgleichsfläche (Datum der Bestandskraft) ist anzugeben.
- das Verknüpfungsmerkmal (max. 11-stellig)
Das Verknüpfungsmerkmal ist das Ordnungsmerkmal bei der zuständigen Stelle, z. B. das Aktenzeichen des festsetzenden Verwaltungsakts.

2.2 Schnittstellen

Die Schnittstellen der Übermittlungsdaten zu den Ausgleichsflächen und der Geobasisinformationen sowie die Datenübermittlung bereits bestehenden Ausgleichsflächen sind zwischen dem LVermGeo und der oberen Landesbehörde der zuständigen Stelle abzusprechen.

3 Maßnahmen des Vermessungs- und Katasteramtes

Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den Ausgleichsflächen unmittelbar in das Liegenschaftskataster und übermittelt der zuständigen Stelle die Geobasisinformationen nach deren Aktualisierung.

Anlage 4.2

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung von
naturschutzrelevanten Gebieten als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport
und
dem Ministerium für Umwelt und Forsten
vom 2. Januar 2005

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 11. November 2003 Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) und des Erlasses über das Informationsmanagement der Landespflegeverwaltung in Rheinland-Pfalz wird zwischen dem Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung von naturschutzrelevanten Gebieten als Geobasisinformationen folgendes vereinbart:

Naturschutzrelevante Gebiete werden wie folgt unterteilt:

- Naturschutzgebiet,
- Geschützter Landschaftsbestandteil,
- von der EU anerkannte Habitats,
- von der EU anerkannte Vogelschutzgebiete,
- Naturdenkmal,
- dauerhafte Ausgleichsflächen,
- dauerhafte Projektfläche EU, Bund oder Land,
- Ankauf Stiftung Natur und Umwelt,
- Förderung durch Stiftung Natur und Umwelt,
- Ankauf Naturschutzverwaltung sowie
- langfristige Pacht Naturschutzverwaltung.

- 1 **Maßnahmen der für die Festsetzung von naturschutzrelevanten Gebieten zuständigen Stellen**
Die für die Festsetzung von naturschutzrelevanten Gebieten zuständigen Stellen des Ressortbereiches des MUF legen naturschutzrelevante Gebiete und Änderungen von bestehenden naturschutzrelevanten Gebieten auf der Grundlage der aktuellen Liegenschaftskarte fest. Unmittelbar nach Bestandskraft der Festsetzung übermittelt die zuständige Stelle Informationen zu den naturschutz-

relevanten Gebieten nach lfd. Nr. 2.1 zur Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung im Liegenschaftskataster an das zuständige Vermessungs- und Katasteramt.

2 Informationen zu den naturschutzrelevanten Gebieten

2.1 Übermittlungsdaten

Die Überlassung eines Abdrucks der amtlichen Festsetzung der naturschutzrelevanten Gebiete ist entbehrlich.

Für die Übernahme von naturschutzrelevanten Gebieten in die Geobasisinformationen sind die Gebietsgrenze und die Merkmalswerte nach Nr. 2.1.2 zu übermitteln.

2.1.1 Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist standardmäßig in der Form von

- Vektordaten (EDBS-Format, DXF-Format, NAS-Format) oder
- Koordinaten der Knickpunkte in Verbindung mit einer graphischen Darstellung der Gebietsgrenze (Rasterdaten)

zu übermitteln. In beiden Fällen sind die Koordinaten der Knickpunkte der Flurstücke aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) anzuhalten, wenn die Gebietsgrenze und die Flurstücksgrenze identisch sind.

Umfasst das Gebiet nur ganze Flurstücke, kann die Übermittlung durch eine Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen erfolgen.

2.1.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- die zuständige Stelle
Die zuständige Stelle wird mit einem vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation (LVermGeo) festgelegten Schlüssel (7-stellig) geführt.
- das Jahr der Festlegung (4-stellig)
Als Jahr der Festlegung der naturschutzrelevanten Gebiete gilt das Datum der Bestandskraft.
- das Verknüpfungsmerkmal (max. 11-stellig)
Das Verknüpfungsmerkmal ist das Ordnungsmerkmal bei der zuständigen Stelle, z. B. das Aktenzeichen des festsetzenden Verwaltungsakts.

2.2 Schnittstellen

Die Schnittstellen der Übermittlungsdaten zu den naturschutzrelevanten Gebieten und der Geobasisinformationen sind zwischen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) abzusprechen.

3 Maßnahmen des Vermessungs- und Katasteramtes

Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den naturschutzrelevanten Gebieten unmittelbar in das Liegenschaftskataster und übermittelt der zuständigen Stelle die Geobasisinformationen nach deren Aktualisierung.

Anlage 4.3

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung von
Bodenbelastungs-, Bodenschutzgebieten, Altlasten, gesicherten Altlasten,
schädlichen Bodenveränderungen und gesicherten schädlichen Bodenveränderungen
als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport
und
dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz
vom 09. Dezember 2008

Auf der Grundlage des Landesbodenschutzgesetzes vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 11. November 2003 zum Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) wird zwischen dem Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (MUFV) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der bodenschutzrechtlichen Festsetzungen bzw. Einstufungen der Kategorien

- **Bodenbelastungsgebiet (BBG),**
- **Bodenschutzgebiet (BSG),**
- **Altlast (ALA),**
- **gesicherte Altlast (gALA),**
- **schädliche Bodenveränderung (SBV) und**
- **gesicherte schädliche Bodenveränderung (gSBV)**

folgendes vereinbart:

1 Zuständige Stellen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) sind als obere Landesbodenschutzbehörden zuständig für die Festsetzung von Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebieten sowie für die Einstufung von Altlasten, gesicherten Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und gesicherten schädlichen Bodenveränderungen.

2 Übermittlung

Die zuständige Stelle teilt dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zur Aufnahme eines Hinweises in das Liegenschaftskataster die bodenschutzrechtliche Festsetzung bzw. Einstufung unter Angabe der Kategorie (BBG, BSG, ALA, gALA, SBV oder gSBV), der Gebietsgrenze (Nr. 2.1) und der Merkmalswerte (Nr. 2.2) mit.

2.1 Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist standardmäßig in der Form

- a) einer Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen, wenn das Gebiet nur ganze Flurstücke umfasst, oder
 - b) einer farblichen Darstellung in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte auf Papier oder Rasterdaten
- zu übermitteln.

2.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- a) die zuständige Stelle
Die zuständige Stelle wird mit einem von der Vermessungs- und Katasterverwaltung festgelegten Schlüssel geführt.
- b) das Jahr der Festlegung
Als Jahr der Festlegung gilt das Datum der Bestandskraft.
- c) das Verknüpfungsmerkmal
Das Verknüpfungsmerkmal ist die Registriernummer im BIS-RP (Ordnungsmerkmal bei der zuständigen Stelle).

Bis zur Einführung des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS®) können nur maximal 11 Stellen als Verknüpfungsmerkmal geführt werden. Die zuständige Stelle übermittelt bis dahin eine auf 11 Stellen reduzierte Registriernummer. Nach der Einführung von ALKIS® werden die Vermessungs- und Katasterämter die verkürzten Verknüpfungsmerkmale vervollständigen bzw. ersetzen.

3 Maßnahmen des Vermessungs- und Katasteramts

Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den Festsetzungen bzw. Einstufungen nach dem Landesbodenschutzgesetz unmittelbar in das Liegenschaftskataster und übermittelt der zuständigen Stelle einen Auszug aus der Liegenschaftskarte auf Papier oder per E-Mail.

Anlage 5

Anlage 5.1

Regelungen zur Klassifizierung „Bauland“

Die Klassifizierung dient dazu, die für den Grundstücksverkehr wichtige Information, dass es sich um eine bebaubare Fläche handelt, unabhängig von der tN im Liegenschaftskataster vorzuhalten.

Die Klassifizierung Bauland (ehemals Bauplatz) ist vom Vermessungs- und Katasteramt aus eigener Anschauung der Situation zu vergeben. Sie erhebt weder den Anspruch auf den Nachweis sämtlicher Baulücken, noch wird damit eine rechtsverbindliche Aussage über die Bebaubarkeit der Grundstücke getroffen. In Zweifelsfällen ist eine Absprache mit der Kommune vorzunehmen. Solange Zweifel an der Aussage bestehen, ist von der Vergabe der Klassifizierung abzusehen.

Anlage 5.2

Hinweise zur örf „Baulast“

Für die Zusammenarbeit bei der Übermittlung und Führung der örf „Baulast“ gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen „Einrichtung und Führung des Baulastenverzeichnisses, Nachweis der Baulast im Liegenschaftskataster (zu § 86 LBauO)“ vom 28.12.2000 MinBl. 2001 S. 150, verlängert mit Verwaltungsvorschrift vom 18.10.2010 MinBl. S. 208.

Die Übermittlung und Führung ist nach der VV-FestsetzungenGeoBasis durchzuführen.

Zuständige Stelle für die örf ist die untere Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung, kreisfreie Stadt). Das Jahr der Festsetzung und die Baulastenblattnummer sind als Verknüpfungsmerkmal aus den übermittelten Daten ersichtlich.

Anlage 5.3

Hinweise zur örf „Umlegung nach dem Baugesetzbuch“

Die Umlegungsstellen teilen den Vermessungs- und Katasterämtern die Einleitung von Umlegungsverfahren und die nachträglichen Änderungen von Umlegungsgebieten mit (§ 54 Baugesetzbuch - BauGB). In den Nachweisen des Liegenschaftskatasters sind die betroffenen Flurstücke zu kennzeichnen. Es ist sicherzustellen, dass die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster die Kennzeichnung enthalten.

Nach Aktualisierung des Liegenschaftskatasters stellt das Vermessungs- und Katasteramt der Umlegungsstelle Auszüge aus dem Fortführungsnachweis zur Verfügung.

Anlage 5.4

Hinweise zur örf „Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“

Die Übermittlung und Führung der örf „Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz“ ist in der Nummer 4.1 des Gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau über die Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörden in Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb) geregelt. Es ist sicherzustellen, dass die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster die Kennzeichnung enthalten.

Anlage 6

Anlage 6.1

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung von Hinweisen zu
unbeweglichen Kulturdenkmälern, Denkmalzonen und Grabungsschutzgebieten
als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport
und
dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

(Vereinbarung Denkmalschutz)

Auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009, (GVBl. S. 333) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVeruDVO) sowie den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern und für Sport vom 11. November 2003 und 7. Oktober 2008 zum Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-Festsetzungen GeoBasis) (MinBl. 2003 S. 511 und 2008 S. 326) wird zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung von Hinweisen von denkmalschutzrechtlichen Festsetzungen zu

- **unbeweglichen Kulturdenkmälern,**
- **Denkmalzonen und**
- **Grabungsschutzgebieten**

Folgendes vereinbart:

1 Zuständige Stellen

Die unteren Denkmalschutzbehörden (Kreisverwaltungen und kreisfreie Städte) sind zuständig für die Festsetzung von unbeweglichen Kulturdenkmälern, Denkmalzonen und Grabungsschutzgebieten.

Die Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE)) erfasst die Abgrenzungen der Denkmäler, Fundstellen, Schutzzonen etc. auf der Grundlage der Geobasisinformationen und gleicht ihren Bestand an Denkmaldaten mit dem der unteren Denkmalschutzbehörden ab.

2 Übermittlung

2.1 Geobasisinformationen

Die Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz übermittelt der Denkmalfachbehörde anlassbezogen die nachfolgend aufgeführten Geobasisinformationen zum Zweck der Lokalisierung und Festlegung der denkmalschutzrechtlichen Festlegungen:

- **Liegenschaftskarte im Vektorformat (LiKa-V)** (im NAS-Format) zur katastergenauen Erfassung von Bau- und archäologischen Denkmälern,
- **Hauskoordinaten** (Georeferenzierte Gebäudeadressen) **mit Hausumringen** zur Erfassung von Baudenkmälern,
- **Digitale Orthophotos** (20 cm Pixelgröße) zur Erfassung von Bau- und archäologischen Denkmälern,
- **Digitales Geländemodell (DGM)** (Gitterweite < 5 m) zur Erfassung archäologischer Denkmäler,
- **Historische Kartenwerke** (großmaßstäbige Kartenwerke bis 1 : 10 000, soweit vorhanden als Rasterdaten im GeoTiff-Format) zur Erfassung archäologischer Denkmäler (Abgleich mit Strukturen in LIDAR-Daten),
- **Digitales Landschaftsmodell (Basis-DLM)** zur Feststellung des Gefährdungspotenzial (Flächennutzung, Abstände zu genutzten Flächen oder Verkehrswegen) und
- **Digitale topographische Karten** (DTK 5/25/50/100/250 als Rasterdaten (GeoTiff-Format) oder WMS zur Erfassung archäologischer Denkmäler.

2.2 Fachinformationen

Die Denkmalfachbehörde teilt dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zur Aufnahme eines unbeweglichen Kulturdenkmals, einer Denkmalzone oder eines Grabungsschutzgebiets in das Liegenschaftskataster die Fachinformationen (Hinweise auf die Art des Kulturdenkmals bzw. des Grabungsschutzgebiets, der Gebietsgrenze (Nr. 2.2.1) und der Merkmalswerte (Nr. 2.2.2)) mit.

2.2.1 Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist standardmäßig

- a) in der Form von Vektordaten in einer zuvor abgestimmten Schnittstelle oder
- b) ersatzweise, in der Form einer Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen, wenn das Gebiet nur ganze Flurstücke umfasst, oder
- c) einer farblichen Darstellung in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte auf Papier oder als Rasterdaten

zu übermitteln.

2.2.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

a) die zuständige Stelle

Die zuständige Stelle wird mit einem von der Vermessungs- und Katasterverwaltung festgelegten Schlüssel geführt.

b) das Jahr der Festlegung

Als Jahr der Festlegung gilt das Datum der Bestandskraft der Rechtsverordnung oder des festsetzenden Verwaltungsakts.

c) das Verknüpfungsmerkmal

Das Verknüpfungsmerkmal ist das Ordnungskennzeichen bei der zuständigen Stelle, z. B. das Aktenzeichen der Rechtsverordnung oder des festsetzenden Verwaltungsakts.

3 Maßnahmen des Vermessungs- und Katasteramts

Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den Festsetzungen nach dem Denkmalschutzgesetz unmittelbar in das Liegenschaftskataster und übermittelt der Denkmalfachbehörde einen Auszug aus der Liegenschaftskarte per E-Mail.

4 Verwendungsvorbehalt

Die übermittelten Geobasisinformationen dürfen von der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Bestimmungen des §12 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296) und der Verwaltungsvorschrift „Übermittlung und Verwendung der Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-ÜbermittlungGeoBasis)“ vom 14. November 2008 (MinBl. S. 419) nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden.

Mainz, den 17.11.2010

gez. Roger Lewentz

Roger Lewentz
Staatssekretär
Ministerium des
Innern und für Sport

Mainz, den 25.11.2010

gez. Walter Schumacher

Walter Schumacher
Staatssekretär
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur

Anlage 8

Anlage 8.1

Regelungen zur Führung der Produktenfernleitung und der Lichtwellenleitertrasse der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H. (RMR)

1 Allgemeines

- 1.1 Die RMR betreibt eine Produktenfernleitung und unterhält ein Bündel von Leerrohren für Lichtwellenleiterkabel (LWL) in Rheinland-Pfalz.
- 1.2 Die Produktenfernleitung der RMR ist im Liegenschaftskataster wie folgt zu führen:
- in der Liegenschaftskarte der Leitungsverlauf entsprechend dem Objektabbildungskatalog Liegenschaftskarte Rheinland-Pfalz (OBAK-LiKa RP) und
 - in der Liegenschaftsbeschreibung der Hinweis zum Flurstück (90 „RMR-Rohrleitung“) auf einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m links und rechts der Leitungstrasse).
- 1.3 Für das LWL der RMR sind keine Informationen in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Zur regelmäßigen Datenübermittlung im Schutzstreifen der LWL-Trasse sind die betreffenden Flurstückskennzeichen in einer separaten Datei (RMR-Sekundärbezieherdatei) zu führen.

2 Erstmalige Übernahme in die Liegenschaftsbeschreibung

- 2.1 Die erstmalige Übernahme der Hinweise zum Flurstück in die Liegenschaftsbeschreibung für die vom Schutzstreifen der Produktenfernleitung der RMR betroffenen Flurstücke ist abgeschlossen.
- 2.2 Für den Bereich der LWL werden die betroffenen Flurstückskennzeichen von der RMR digital an das LVermGeo (TS-ALB) übermittelt. Sie sind in die RMR-Sekundärbezieherdatei zu übernehmen.

3 Aktualisierung der Liegenschaftsbeschreibung

- 3.1 Bei Veränderungen der von der Produktenfernleitung betroffenen Flurstücke in der
- Form,
 - Bezeichnung und
 - Zugehörigkeit zu den Vermessungs- und Katasterbezirken (Gemarkung, Flur)
- ist in der Liegenschaftsbeschreibung der Hinweis zum Flurstück auf die zum Schutzstreifen der Produktenfernleitung RMR gehörenden neuen Flurstücke zu übertragen.
- 3.2 Für den Bereich des Schutzstreifens des LWL werden Änderungen von Flurstückskennzeichen automatisiert in die RMR-Sekundärbezieherdatei an Stelle des/der alten Flurstückskennzeichen übernommen. Die nach einem Fortführungsfall nicht mehr benötigten Flurstückskennzeichen teilt die RMR der TS-ALB zur Löschung dieser aus der RMR-Sekundärbezieherdatei mit.
- 3.3 Eine fallbezogene Bekanntgabe der vorstehenden Änderungen des Liegenschaftskatasters an die RMR durch Fortführungsmitteilungen entfällt.

4 Regelmäßige Datenübermittlung nach Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

Aktualisierungen des Liegenschaftskatasters im Bereich der Schutzstreifen der Produktenfernleitung und des LWL sind entsprechend den vertraglichen Regelungen regelmäßig zu übermitteln.

5 Kosten

5.1 Die Führung des RMR-Hinweises im Liegenschaftskataster ist kostenfrei.

5.2 Für die regelmäßige Übermittlung der Geobasisinformationen sind Kosten nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis der Vermessungs- und Katasterverwaltung und den Entgeltregelungen für die Übermittlung der Liegenschaftskarte zentral durch das LVermGeo zu erheben.

Anlage 8.2

Regelungen zur Führung der Produktenfernleitung des Bundesministeriums für Verteidigung

1 Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Produktenfernleitung des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg) in Rheinland-Pfalz.
- 1.2 Zuständigkeiten
Bauliche Maßnahmen werden im Auftrag des BMVg von dem Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB), Niederlassung Landau in der Pfalz, durchgeführt.

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Sitz in Trier obliegt z. B. die Sicherung der Produktenfernleitung im Grundbuch oder Verkäufe von stillgelegten Teilen der Produktenfernleitung.

2 Führung im Liegenschaftskataster

- 2.1 Liegenschaftskarte
Der Leitungsverlauf der Produktenfernleitung ist in der Liegenschaftskarte entsprechend dem Objektabbildungskatalog Liegenschaftskarte Rheinland-Pfalz (OBAK-LiKa RP) zu führen.
- 2.2 Liegenschaftsbeschreibung
In der Liegenschaftsbeschreibung sind keine Hinweise zur Produktenfernleitung zu führen. Die dazu vorhandenen Hinweise zum Flurstück sind zu löschen.

3 Aktualisierung des Liegenschaftskatasters

- 3.1 Änderungen und Ergänzungen an dem im Liegenschaftskataster enthaltenen Leitungsverlauf der Produktenfernleitung werden von der LBB zentral dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) übermittelt. Das LVermGeo stimmt mit dem LBB die Form der Erhebungsdaten (Schnittstellen) ab und informiert die zuständigen Vermessungs- und Katasterämter über die Änderungen.
- 3.2 Erhebung des Leitungsverlaufs
- 3.2.1 Änderungen und Ergänzungen des Leitungsverlaufs werden bei Baumaßnahmen am offenen Graben und ansonsten bei regelmäßigen Leitungsüberprüfungen durch Ortung ermittelt. Die vermessungstechnische Aufmessung erfolgt im Auftrag des LBB.
- 3.2.2 Die eingesetzten Sensoren müssen auf einer Eicheinrichtung der VermKV geprüft sein.
- 3.2.3 Es sind mindestens zwei kartenidentische Punkte (Kontrollpunkte) je 500 m Leitung mit zu bestimmen.
- 3.2.4 Für die Übernahme in das Liegenschaftskataster wird grundsätzlich eine Genauigkeit von $\pm 0,10$ m gefordert.

3.3 Übernahme des Leitungsverlaufs in das Liegenschaftskataster

3.3.1 Stimmen die neu bestimmten Koordinaten der Kontrollpunkte hinreichend mit den vorhandenen Koordinaten im Liegenschaftskataster überein, ist der Leitungsverlauf in das Liegenschaftskataster fachgerecht zu übernehmen.

3.4.2 Bei späteren Kartenanpassungen ist die Erhebungsmethode und Qualität der Koordinaten des Leitungsverlaufs entsprechend zu berücksichtigen. Sprechen keine fachlichen Gesichtspunkte dagegen, ist der von der LBB übermittelte Leitungsverlauf zwecks Identität zu deren Dokumentation beizubehalten.

3.4.3 Stillgelegte Produktenfernleitung

Stillgelegte Teile der Produktenfernleitung werden nicht besonders gekennzeichnet.

3.4.4 Löschen der Produktenfernleitung

Teilbereiche der Produktenfernleitung sind im Liegenschaftskataster zu löschen, wenn sie

- a) aus dem Erdreich entfernt oder
- b) veräußert werden.

4 **Regelmäßige Datenübermittlung des Liegenschaftskatasters**

Aufgrund der bestehenden Verträge zur regelmäßigen Datenübermittlung der Liegenschaftskarte und der Liegenschaftsbeschreibung werden dem LBB vertragsgemäß die Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters übermittelt.

Für die Übermittlung der Geobasisinformationen der Liegenschaftsbeschreibung werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die benötigten Flurstücke aus der Liegenschaftskarte durch Verschneidung mit dem Leitungsverlauf ermittelt und dem LVerMGeo bereitgestellt.

5 **Kosten**

5.1 Für die Führung (Aktualisierung) der Produktenfernleitung in die Liegenschaftskarte sind keine Kosten zu erheben.

5.2 Die Kosten für die Datenübermittlungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Anlage 8.3

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung von
landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport
und
dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 14. November 2005

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 11. November 2003 Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) wird zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung „**landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet**“ als Geobasisinformationen folgendes vereinbart:

1 Festsetzung von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten

Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete und Änderungen von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten werden auf der Grundlage der aktuellen Liegenschaftskarte festgesetzt.

Unmittelbar nach Bestandskraft der Festsetzung übermittelt das MWVLW dem ISM Informationen zu den Festsetzungen und Änderungen von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten.

2 Informationen zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten

2.1 Übermittlungsdaten

Die Überlassung eines Abdrucks der amtlichen Festsetzung der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete ist entbehrlich.

Für die Übernahme von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten in die Geobasisinformationen sind die Gebietsgrenze und die Merkmalswerte nach Nr. 2.1.2 zu übermitteln.

2.1.1 Gebietsgrenze

Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete gelten für vollständige Gemeinden oder Teile von Gemeinden. Sie umfassen immer ganze Flurstücke.

Die Gebietsgrenze wird durch eine Auflistung der Gemeinden oder bei Teilen von Gemeinden durch eine Auflistung der betroffenen Gemarkungen, Fluren bzw. Flurstückskennzeichen erfolgen.

2.1.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- die zuständige Stelle,
Die zuständige Stelle wird mit einem vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo) festgelegten Schlüssel (7-stellig) geführt.
- das Jahr der Festlegung (4-stellig)
Als Jahr der Festlegung des landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gilt das Datum der Bestandskraft.
- das Verknüpfungsmerkmal (max. 11-stellig)
Das Verknüpfungsmerkmal ist das Ordnungsmerkmal bei der zuständigen Stelle, z. B. das Aktenzeichen des festsetzenden Verwaltungsakts.

3 **Maßnahmen des Vermessungs- und Katasteramtes**

Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten unmittelbar in das Liegenschaftskataster.

Anlage 8.4

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen
Weinlage
als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport,
und
dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 7. April 2006

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 11. November 2003 Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) wird zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung „Weinlage“ als Geobasisinformationen folgendes vereinbart:

1 Maßnahmen der für die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung zuständigen Stelle

Die für die Festsetzung von Weinlagen zuständige Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz setzt Weinlagen und Änderungen von bestehenden Weinlagen auf der Grundlage der aktuellen Liegenschaftskarte fest. Unmittelbar nach Bestandskraft der Festsetzung übermittelt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Informationen zu den Weinlagen nach lfd. Nr. 2.1 zur Führung im Liegenschaftskataster zentral an das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo).

2 Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen

2.1 Übermittlungsdaten

Die Überlassung eines Abdrucks der amtlichen Festsetzung der Weinlage ist entbehrlich.

Für die Übernahme einer Weinlage in die Geobasisinformationen ist die Gebietsgrenze und bestimmte Merkmalswerte mitzuteilen.

2.1.1 Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist standardmäßig in der Form von

- Vektordaten (EDBS-Format, DXF-Format, NAS-Format) oder
- Koordinaten der Knickpunkte in Verbindung mit einer graphischen Darstellung der Gebietsgrenze (Rasterdaten)

zu übermitteln. In beiden Fällen sind die Koordinaten der Knickpunkte der Flurstücke aus der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) anzuhalten, wenn die Gebietsgrenze und die Flurstücksgrenze identisch sind.

2.1.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- die zuständige Stelle,
Die zuständige Stelle ist die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Sie wird mit einem vom LVerGeo festgelegten Schlüssel (7-stellig) geführt.
- das Jahr der Festlegung (4-stellig)
Das Jahr der Festlegung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung (Datum der Bestandskraft) ist anzugeben.
- das Verknüpfungsmerkmal (max. 11-stellig)
Das Verknüpfungsmerkmal ist das Ordnungsmerkmal bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Form von Weinlagennummer (6-stellig), Jahrgang (2-stellig) und Monat (2-stellig).

2.2 Schnittstellen

Die Schnittstellen der Übermittlungsdaten sind zwischen dem LVerGeo und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz abzusprechen.

3 Maßnahmen der Vermessungs- und Katasterbehörden

- 3.1 Das LVerGeo leitet die von der Landwirtschaftskammer übermittelten Informationen zur Weinlage an das jeweils zuständige Vermessungs- und Katasteramt weiter.
- 3.2 Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zur Weinlage unmittelbar in das Liegenschaftskataster.

Anlage 8.5

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen
Weinbausteillage und Weinbausteilstlage
als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport,
und
dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 20. August 2010

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 11. November 2003 Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) wird zwischen dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen „Weinbausteillage“ und „Weinbausteilstlage“ als Geobasisinformationen folgendes vereinbart:

- 1 Maßnahmen der für die Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Festsetzung zuständigen Stelle**
Die für die Festsetzung von Weinbausteillagen und Weinbausteilstlagen zuständigen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR) setzten neue Weinbausteillagen und Weinbausteilstlagen und Änderungen von bestehenden Weinbausteillagen und Weinbausteilstlagen auf der Grundlage der aktuellen Liegenschaftskarte fest. Unmittelbar nach Bestandskraft der Festsetzung übermittelt das zuständige DLR Informationen zu den Weinbausteillagen oder Weinbausteilstlagen nach Ifd. Nr. 2.1 zur Führung im Liegenschaftskataster zentral an das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVerGeo).
- 2 Informationen zu den öffentlich-rechtlichen Festsetzungen**
 - 2.1 Übermittlungsdaten**
Die Überlassung eines Abdrucks der amtlichen Festsetzung der Weinbausteillage oder Weinbausteilstlage ist entbehrlich.

Für die Übernahme von Weinbausteillagen oder Weinbausteilstlagen in die Geobasisinformationen sind die Gebietsgrenze und bestimmte Merkmalswerte zu übermitteln.
 - 2.1.1 Gebietsgrenze**
Die Gebietsgrenze umfasst nur ganze Flurstücke. Die Übermittlung erfolgt standardmäßig durch eine Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen.

2.1.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- die zuständige Stelle (verschlüsselt, 7-stellig),
Die zuständigen Stellen sind die DLR. Sie werden mit einem vom LVermGeo festgelegten Schlüssel (7-stellig) geführt.
- das Jahr der Festlegung (4-stellig)
Das Jahr der Festlegung der Weinbausteillage oder Weinbausteilstlage (Datum der Bestandskraft) ist anzugeben.
- das Verknüpfungsmerkmal (max. 11-stellig)
Das Verknüpfungsmerkmal ist das Ordnungsmerkmal der Festlegung der Weinbausteillage oder Weinbausteilstlage bei dem zuständigen DLR in Form von z. B. dem Aktenzeichen des festsetzenden Verwaltungsakts.

2.2 Schnittstellen

Die Schnittstellen der Übermittlungsdaten sind zwischen dem LVermGeo und den DLR abzusprechen.

3 Maßnahmen der Vermessungs- und Katasterbehörden

- 3.1 Das LVermGeo leitet die von den DLR übermittelten Informationen zu den Weinbausteillagen und den Weinbausteilstlagen an das jeweils zuständige Vermessungs- und Katasteramt weiter.
- 3.2 Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den Weinbausteillagen und den Weinbausteilstlagen unmittelbar in das Liegenschaftskataster.

Anlage 8.6

Vereinbarung
zur
Übermittlung und Führung von Festsetzungen nach dem
Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung – FUL -
und dem
Programm Agrar-Umwelt-Landschaft – PAULA –
als Geobasisinformationen
zwischen
dem Ministerium des Innern und für Sport
und
dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 2. Februar 2010

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1975/2006 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen und der Verwaltungsvorschrift des Ministerium des Innern und für Sport vom 11. November 2003 zum Nachweis von öffentlich-rechtlichen Festsetzungen als Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens (VV-FestsetzungenGeoBasis) (MinBl. S. 511) verlängert durch VV des Ministeriums des Innern und für Sport vom 7. Oktober 2008 (MinBl. S. 326) wird zwischen dem Ministerium für Wirtschaft , Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und dem Ministerium des Innern und für Sport (ISM) zur Übermittlung und Führung der öffentlich-rechtlichen Festsetzungen

- ***Vertragsnaturschutz Weinberg (Freistellung und Offenhaltungspflege von Weinbergflächen) - WBB -***
- ***10- bzw. 20jährige ökologische Flächenstilllegung – ÖFS - und***
- ***Vertragsnaturschutz Streuobst - VNS -***

Folgendes vereinbart:

1 Zuständige Stellen

Die Kreisverwaltungen als Bewilligungsbehörde sind zuständig für die Festsetzung von Förderflächen.

2 Übermittlung

Die zuständige Stelle übermittelt dem zuständigen Vermessungs- und Katasteramt zur Übernahme der Festsetzungen in das Liegenschaftskataster die Gebietsgrenze (Nr. 2.1) und die Merkmalswerte (Nr. 2.2). Die zuständige Stelle teilt dem Vermessungs- und Katasteramt den Ablauf der Festsetzung mit.

2.1 Gebietsgrenze

Die Gebietsgrenze ist standardmäßig in der Form

- a) einer Auflistung der betroffenen Flurstückskennzeichen, wenn das Gebiet nur ganze Flurstücke umfasst, oder
 - b) einer farblichen Darstellung in einem Auszug aus der Liegenschaftskarte auf Papier oder Rasterdaten
- zu übermitteln.

2.2 Merkmalswerte

Merkmalswerte sind folgende Informationen:

- a) Die zuständige Stelle.
Die zuständige Stelle wird mit einem von der Vermessungs- und Katasterverwaltung festgelegten Schlüssel geführt.
- b) Das Jahr des Beginns der Festsetzung (Bestandskraft).
- c) Das Jahr des Endes der Festsetzung (nach Ablauf).

3 Maßnahmen des Vermessungs- und Katasteramts

Das Vermessungs- und Katasteramt übernimmt die Informationen zu den Festsetzungen unmittelbar in das Liegenschaftskataster und übermittelt der zuständigen Stelle einen Auszug aus der Liegenschaftskarte auf Papier oder per E-Mail.

Mit Eintragung der Festsetzung sind die Streuobstflächen mit der tatsächlichen Nutzung Streuobstwiese, die Weingartenflächen mit der tatsächlichen Nutzung Brachland und die ökologische Flächenstilllegung ebenfalls mit der tatsächlichen Nutzung Brachland zu führen. Während der Laufzeit der Festsetzung wird diese festgelegte tatsächliche Nutzung der betroffenen Flächen nicht verändert. Nach Ablauf der Festsetzung wird die Eintragung gelöscht. Die Flächen unterliegen danach wieder dem normalen Turnus der Erhebung der tatsächlichen Nutzung.

Anlage 8.7

**Zusammenarbeit
bei der Erhebung und Führung von Landschaftselementen**

Vereinbarung
des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur
(ISIM)

und

des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten
(MULEWF)

vom 22. Juni 2012

Az.: 26 344-1

Inhaltsverzeichnis:

- 1** **Allgemeines**
- 2** **Landschaftselemente**
- 2.1 Definition
- 2.2 Erhebung und Aktualisierung
- 3** **Landschaftselemente im Liegenschaftskataster**
- Anhang

1 **Allgemeines**

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Aus Sicht der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft häufig eine herausragende Bedeutung, indem sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig stellen sie eine Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Sie sind deshalb zu erhalten.

Im Rahmen der Agrarförderung ist wichtig, dass Landschaftselemente zur beihilfefähigen Fläche zählen.

Die vom MULEWF übermittelten Informationen zu den Landschaftselementen werden nachrichtlich, zur Information der Bürgerinnen und Bürger über deren Lage in der Landschaft, ins Liegenschaftskataster übernommen.

2 **Landschaftselemente**

2.1 Definition nachzuweisender Landschaftselemente

Nachzuweisende Landschaftselemente sind die im Anhang aufgeführten Landschaftselemente, die unter das Beseitigungsverbot gemäß § 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes fallen (sog. § 5-Landschaftselemente) und die nicht unter das Beseitigungsverbot gemäß § 8 a der nationalen InVeKoS-Verordnung fallen (sog. "§ 8 a-Landschaftselemente").

2.2 Erhebung und Aktualisierung

Die Ersterhebung und Aktualisierung der Landschaftselemente erfolgt durch das fachlich zuständige MULEWF. Landschaftselemente sind von der zuständigen Behörde hinsichtlich Typ und Ausdehnung zu erheben. Landschaftselemente sind in ihrer tatsächlichen Ausdehnung mit einer Messgenauigkeit von ± 1 m zu erheben.

Alle erfassten Landschaftselemente werden zur Führung im Liegenschaftskataster jährlich bis zum 15. Januar mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres vollständig über die abgestimmte Schnittstelle an das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz übermittelt.

3 Landschaftselemente im Liegenschaftskataster

Die übermittelten Landschaftselemente werden nachrichtlich ohne weitere Prüfungen in das Liegenschaftskataster übernommen; sie werden somit Bestandteil der Geobasisinformationen. Es erfolgt keine Historisierung der Landschaftselemente im Liegenschaftskataster.

Im Rahmen der Datenübermittlung nach § 13 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) dürfen die Geobasisinformationen an jede Person und Stelle übermittelt werden. Die Übermittlung der Informationen erfolgt in Form der Gewährung von Einsicht, der Erteilung von Auskünften und der Überlassung von Auszügen.

Die Informationen zu den Landschaftselementen werden Bestandteil des regelmäßigen Änderungsdienstes nach den jeweiligen Ressortvereinbarungen. Sie werden zusammen mit den anderen Veränderungsmeldungen des Liegenschaftskatasters an die Bündelungsstellen übermittelt.

Mainz, den 30.4.2012

Mainz, den 24.4.2012

Für das Ministerium des Innern
Sport und Infrastruktur

Für das Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft,
Ernährung, Weinbau und

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. G. Stoffel

gez. Pietrowski

Hans Gerd Stoffel

Dr. Rolf Pietrowski

Verzeichnis der Landschaftselemente

Code	Typ	Ausmaße	Erläuterung	CC-relevant
sog. § 5-Landschaftselemente				
1	Hecken oder Knicks - CC	ab einer Länge <u>von 10 m</u> , an mindestens doppelt so lang wie breit und maximal 10 m breit. Flächengröße $\geq 50 \text{ m}^2$.	Mit Gehölzen, d. h. Sträucher mit oder ohne Baumanteil bewachsene lineare Struktur Eine Hecke darf im rechten Winkel an Wald angrenzen. Durchquerungen wie z.B. befestigte Wege, Bäche, Gräben usw. (gemessen an der Böschungsoberkante), die breiter als 2 m sind, stellen eine Trennung dar.	ja
2	Baumreihen - CC	bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von <u>mindestens 50 m</u> . Die Reihe wird über die längste Strecke (über die Baumkrone) vom ersten bis zum letzten Baum gemessen. Eine durchgehende Baumreihe liegt vor, wenn der durchschnittliche Abstand der Bäume bezogen auf die gesamte Baumreihe maximal 12,5 m beträgt.	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, und ohne Längenbegrenzung, Obstbäume des Erwerbsgartenbaus und Schalenfrüchte sind <u>keine Landschaftselemente</u>	ja
3	Feldgehölze - CC	ohne lineare Struktur oder breiter als 10 m, ab einer Flächengröße von 50 m^2 bis maximal 2000 m^2	Gehölzinsel in der Offenlandschaft die überwiegend mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist und unabhängig von der Baumart nicht landwirtschaftlich genutzt werden. (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2000 m^2 , gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.)	ja
4	Feuchtgebiete - CC Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete - CC	mit einer Größe von höchstens 2000 m^2	Die im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Ziffern 1.2 bis 2.7 der Kartieranleitung zur „Erfassung der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG“ (http://www.osiris-projekt.de) die als Biotope im Sinne des § 30 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützt sind. Sonstige Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation sowie trichterförmige Einstürze und Mulden; dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht einzubeziehen.) Biotoptypen der Kennungen „C“ (CA0 bis CF4; Moore, Sümpfe), DB0 bis DB2 (Feuchtheiden), FD0, bis FE2 (Kleingewässer, Tümpel, Blänken) sowie FK0 bis FK4 (Quellbereiche) der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste - (http://www.osiris-projekt.de).	ja
5	Einzelbäume - CC		Bäume, die als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weiterhin aufgrund des Landesnaturschutzrechts vor dem 01.03.2010 geschützt sind.	ja

11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwälle - CC		<p>Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stützmauern in einigen Regionen typisch sind.</p> <p>Entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennungen HL2, HN2 und WA2 der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste - (http://www.osiris-projekt.de).</p>	ja
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flächen - CC	mit einer Größe von höchstens 2 000 m ²	<p>Z. B. Felsen oder Felsvorsprünge.</p> <p>Entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennungen WA1, GA und GB der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste - (http://www.osiris-projekt.de),</p>	ja
13	Feldraine - CC	mit einer Breite >2 m	<p>Mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; sie bilden oftmals zugleich Geländestufen.</p> <p>Entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennung „K“ (KA0 bis KC3) der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste - (http://www.osiris-projekt.de).</p>	ja
sog. § 8a-Landschaftselemente				
15	Feldraine	mit einer Breite ≤ 2 m	<p>Mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale lang gestreckte Flächen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen; sie bilden oftmals zugleich Geländestufen.</p>	nein